

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Internet-Portal

An die für die Baudirektion des Kantons Zug
tätigen Ingenieur-, Architektur-,
Raumplaner,
Beratungs- und technischen Büros

Zug, 9. Januar 2012

**Verträge mit Architekten und Ingenieuren
Honoraransätze für 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) hat die Ansätze für das Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr unverändert belassen. Die Baudirektion des Kantons Zug wendet weiterhin die Ansätze der KBOB an (vgl. Beilage).

1. Honorierung nach dem Zeitaufwand (Zeittarif)

Mit dem Zeittarif werden Leistungen und Honorare ohne Wettbewerbsdruck vereinbart. Die oberen (maximalen) Grenzen werden durch einen sogenannten "Rahmentarif" gesetzt.

Dieser Rahmentarif für das Jahr 2012 (gemäss KBOB) sieht folgende Ansätze vor:

Personal-kategorie	A	B	C	D	E	F	G
Ansatz CHF/Std.	210.--	180.--	155.--	132.--	110.--	100.--	96.--
Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (CHF/Std.)						160.--	

Bei der Beurteilung von Angeboten im Mittelansatz können die Ansätze für die einzelnen Projektphasen mit einem Anforderungsfaktor "a" (vgl. KBOB-Mitteilung) korrigiert werden.

Massgebend für die Zuordnung der Honorarkategorie ist die Funktion des Mitarbeiters im Rahmen des einzelnen Auftrages, nicht aber die Stellung in der Firma. Das Können und die Erfahrung jeder Funktion werden mit den Stufen 1 bis 3 (vgl. KBOB-Mitteilung) berücksichtigt.

Der Einsatz von Lehrlingen kann **nicht** mit dem Mittelsatz für Planungsgruppen abgerechnet werden. Es gelten die entsprechenden maximalen Ansätze im Zeitmitteltarif (vgl. KBOB - Mitteilung).

Bei freihändigen Aufträgen entfällt für den Anbietenden der Konkurrenzdruck. Um diesen Aspekt gebührend zu berücksichtigen, wird von den Anbietenden vorausgesetzt, dass auf den KBOB - Ansätzen ein angemessener Rabatt gewährt wird.

Bei Abschlagszahlungen von Global- oder Pauschalaufträgen können höchstens 90 % der erbrachten Leistung in Rechnung gestellt werden.

Nacht- und Sonntagszuschläge können nur bei **vorgängiger Zustimmung des Bauherrenvertreters** in Rechnung gestellt werden und gelten **nur bei Bauleitungsaufgaben** vor Ort. Für Planungsleistungen werden keine Zuschläge akzeptiert. Die Zuschläge gelten wie folgt:

- 25 Prozent ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr jeweils Montag bis Samstag morgen.
- 50 Prozent ab Samstag 20.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr, sowie an gesetzlichen Feiertagen zwischen 20.00 Uhr des Vortages und 6.00 Uhr des nächsten Arbeitstages.

Bei Leistungsabrechnungen im Aufwand sind mit jeder Honorarrechnung die erbrachten Leistungen genau zu dokumentieren. Dabei muss ersichtlich sein, **was von wem und wann** erbracht wurde.

Die Offertbearbeitung wird nicht vergütet, auch dann nicht, wenn keine Arbeitsvergabe erfolgt.

Honorarrechnungen (Akonto- und Schlussrechnungen) müssen folgenden Inhalt aufweisen:

- Projektbezeichnung des Kantons (keine Kontonummern des Kantons)
- Rechnungsadresse mit Projektleiter
- Fortlaufende Honorarrechnungsnummer (z.B. Akontorechnung Nr. 3)
- Schlussrechnungen müssen als solche bezeichnet sein
- Auftragssumme inkl. Zuschlagsdatum
- Geleisteter Aufwand (kumulativ) inkl. Angabe der Betrachtungsperiode, abzüglich allfälliger Rabatt, Garantierückbehalt, Skonto und bisher bezahlte Rechnungen, zuzüglich Mehrwertsteuer

Die Zahlungsfrist, beginnend mit Eingangsstempel, beträgt 30 Tage, sofern die Rechnung bereinigt vorliegt, z.B. bei Leistungsabrechnungen.

2. Teuerungsabrechnung

Für die Teuerungsabrechnung bei bestehenden Verträgen im Zeittarif, im Zeit-Mittelansatz oder bei Globalen (ausgenommen sind die Pauschalverträge) ist die Gleitpreisklausel mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr anzuwenden (vgl. KBOB-Mitteilung). Dabei gilt zu beachten, dass Teuerungsanpassungen nur für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren und derart zu vereinbaren sind, dass diese erst ab einer Veränderung des Indexes von über 2 % anwendbar sind.

Die KBOB hat sich entschieden, die Teuerungsberechnungen auf den Nominallohnindex der Wirtschaftszweige 70 – 74 abzustellen. Dies bedeutet, dass für noch laufende Verträge der Landesindex der Konsumentenpreise und für alle neuen Verträge der erwähnte Nominallohnindex der Wirtschaftszweige 70 – 74 anzuwenden ist (vgl. KBOB - Mitteilung).

3. Nebenkosten

Die Ansätze wurden für das Jahr 2012 nicht angepasst. Die Ansätze und die Bedingungen können der nachfolgenden Wegleitung entnommen werden.

Die Weisung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Baudirektion des Kantons Zug

Wegleitung über die Vergütung von Nebenkosten (Höchstansätze) für beauftragte Architektur-, Ingenieur- und geotechnische Büros (gültig ab 1. Januar 2012)

Reproduktionsaufwendungen

Die nachfolgenden Ansätze gelten als **Maximalbetrag** und sind **unabhängig vom Leistungserbringer**. Bei fehlenden Tarifangaben, dies gilt nur für Kopierarten, nicht für Zuschläge, gelten die Ansätze der VSR-Netto-Preisempfehlung für Ämter von Stadt und Kanton Zürich. Die **Arbeitszeit** des mit der Herstellung beauftragten Heliographisten und die Lieferung der Unterlagen darf **nicht zusätzlich verrechnet** werden, da dieser **Arbeitslohn bereits in den Einheitspreisen** inbegriffen ist.

- Pläne; Papier 100 - 150 gr/m²

Gross-Xerox, schwarz/weiss	CHF	11.00/m2
Gross-Xerox, farbig (1. Kopie ab Original)	CHF	45.00/m2
Gross-Xerox, farbig (weitere Kopien ab gleichem Original)	CHF	24.00/m2
CAD-Plots, schwarz/weiss	CHF	9.00/m2
CAD-Plots, farbig	CHF	20.00/m2
Flächenzuschlag für Farbplots und -Gross-Xerox mit mehr als 50 % Deckung (schraffierte Flächen gelten nicht als farbdeckend)	CHF	10.00/m2

- Fotokopien (Papier oder Folien); Papier min. 80 gr/m²

schwarz/weiss, A4	CHF	-.20/Stk.
schwarz/weiss, A3	CHF	-.30/Stk.
farbig, A4	CHF	1.20/Stk.
farbig, A3	CHF	1.60/Stk.

- Digitalscan von Plänen ins PDF-Format (400 dpi)

Scan, schwarz/weiss	CHF	30.00/m2
Scan, farbig	CHF	60.00/m2

- Binden von Berichten mit Klarsichtdeckel und Bodendeckel aus Halbkarton CHF 4.00/Bericht

- CD brennen und bedrucken (inkl. Etui) CHF 8.00/Stk.

Bedingungen:

- Nettopreise exkl. MWST, ohne Rabatt und Skonto
- Preise per m² nach Nettofläche, d.h. ohne Randzuschläge
Hinweis: Bei Druckaufträgen im .pdf - Format wird infolge der fehlenden elektronischen Erkennbarkeit des Überrandes ein Seitenzuschlag bis 1 cm akzeptiert.
- Kosten inkl. Schneiden, Falten, Sortierarbeiten und Lochung

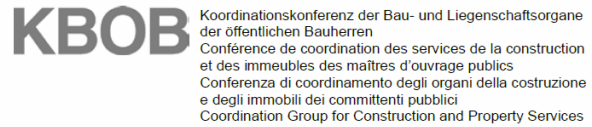
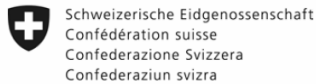
- Pläne für Schalungen, Armierungen, Quer- und Längenprofile werden wegen der geringen Farbanteile nur schwarz/weiss vergütet. Ist der Informationsgehalt durch den Wegfall von Farben nicht mehr gegeben, kann mit dem Einverständnis des kantonalen Projektleiters davon abgewichen werden.
Hinweis: Um Papier zu sparen, ist darauf zu achten, dass bei schwarz/weiss - Plänen die exakten DIN-Formate eingehalten werden. Mit dieser Massnahme können Papierverschnitte vermieden werden.
- Grundsätzlich sind Berichte nur in schwarz/weiss zu erstellen. Sollten zur besseren Erkennbarkeit Farben eingesetzt werden, werden nur diese Seiten farbig bezahlt.
- Arbeitskopien des Planers für internen und externen Gebrauch werden nicht bezahlt. Nach Abschluss einer Projektphase wird ein komplettes Plandossier dem Planer vergütet.
- Bei Plandigitalisierungen ist eine einfache Bearbeitung wie Ausrichten, Ausschnitt bestimmen und entfernen von wenigen Flecken einzurechnen. Weitere digitale Bearbeitungen sind nach Aufwand zu entschädigen, jedoch nur nach vorgängiger Absprache mit dem Auftraggeber.

Bei den Nebenkostenrechnungen ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- Nebenkosten der Planer sind separat zur Honorarrechnung in Rechnung zu stellen.
- Generell führen die Reproanstalten die Aufträge aus und liefern die Kopien an die auftraggebenden Büros.
- Die Reproanstalten stellen die Rechnung an die Baudirektion, adressieren sie aber zur Kontrolle an die entsprechenden Büros.
- Die Büros leiten die kontrollierten Rechnungen zur direkten Bezahlung an den Bauherrn weiter, **wobei aufzuzeigen ist, wer, wann, welche Kopien** - Planbezeichnung, Plannummer und Plangrösse müssen ersichtlich sein - **erhalten hat**.
Um den Nachweisaufwand bei den A4 und A3 Kopien etwas zu vereinfachen, können diese Kopien, d.h. für internen und externen Gebrauch zusammengefasst werden und mit einem pauschalen Abzug (z.B. in %) in Rechnung gestellt werden.

Weitere Entschädigungen

- | | | |
|---|------------|----------------|
| - Kilometer-Entschädigung für Personenwagen
(nur ausserhalb Lokalrayon und Kanton Zug)
Nach den Berechnungsgrundlagen der SIA-Tarife betrifft die Autokilometer-Entschädigung nur die variablen Kosten. Die Fixkosten sind in den Honoraren enthalten. | CHF | -.60/km |
| - Öffentliche Verkehrsmittel
Für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden die effektiven Billettkosten vergütet. Preise mit Halbtax-Abonnement. | | |
| - Hauptmahlzeit | CHF | 25.-- |
| - Vermessung
Es können keine Hilfsmaterialien oder Geräte verrechnet werden, ausser der Einsatz von GPS Geräten (exkl. MwSt.) | CHF | 20.--/h |



2012

Verträge mit Architekten und Ingenieuren

- **Empfehlungen zur Honorierung**
- **Ansätze für Vergaben im
freihändigen Verfahren**

(Fassung vom 2.12.2011 mit korrigierten Werten in Tabelle 2.2, Kolonne „2012“)

Erarbeitet von der KBOB (Bund, Kantone/BPUK, Gemeinden/SGV sowie Städte/SSV) unter Mitwirkung von SBB AG und DIE POST

Im vorliegenden Text wird der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt. Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträgerinnen.

1 Honorare in den Vergabeverfahren, die offen, selektiv oder auf Einladung durchgeführt werden

Im offenen, selektiven sowie im Einladungsverfahren werden die Honorare *in wirtschaftlichem Wettbewerb unter den Anbietern* ermittelt. Massgebend sind daher die **Honorare gemäss jenem Angebot, das den Zuschlag erhalten hat**. Dieses Angebot gilt auch für Nachträge zu bestehenden Verträgen.

Die KBOB empfiehlt für die **Ergebnis- und/oder Leistungsbeschreibung** die Anwendung der Instrumente des SIA, wie das Leistungsmodell LM 112 sowie die Leistungs- und Honorarordnungen LHO 102, 103, 108 (Ausgabe 2003).

Die Art und Weise der **Honorarkalkulation** ist grundsätzlich dem Anbieter zu überlassen.

Eine **klare und präzise Leistungsbeschreibung** ist für alle Beteiligten von grösster Bedeutung und erfordert höchste Sorgfalt. Soweit notwendig, sind entsprechende Grundlagen vorgängig im Rahmen eines separaten Auftrages zu erarbeiten.

Für Nacht- und Sonntagsarbeit welche bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar, jedoch vom Bauherren angeordnet wird, sind grundsätzlich Honorarzuschläge im Umfang der arbeitsgesetzlich geschuldeten Lohnzuschläge geschuldet.

Ist eine klare und präzise Beschreibung der Leistung sowie die damit verbundene verbindliche Festsetzung der Termine gewährleistet, sind nach Möglichkeit Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal bestimmt ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann eine andere Honorierungsart vereinbart werden.

Die Honoraransätze gemäss Ziffer 3 sind empfohlene Ansätze für Vergaben im freihändigen Verfahren. Der Grossteil der Planeraufträge wird jedoch über Leistungsausschreibungen an das wirtschaftlich günstigste Angebot vergeben. Dabei kommt es sehr oft vor, dass die **qualitativen Kriterien**, welche richtigerweise mit einer **Gewichtung von > 50%** in die Bewertung einfließen, zu wenig selektiv bewertet werden. Trotz einer **Preisgewichtung von < 50%** führt diese fehlende Selektion mittels qualitativer Kriterien zu einem fast ausschliesslichen Preiswettbewerb. Bei Planerleistungen ist das nicht im Interesse der Bauherren. Um einerseits diesen Preiswettbewerb möglichst zu eliminieren und andererseits den qualitativen Aspekten der Angebote mehr Nachdruck zu verleihen, macht die KBOB folgende Empfehlungen:

- Die Gewichtung der qualitativen Kriterien soll gesamthaft > 50% bis max. 80% betragen.
- Die Definition und die Bewertung der qualitativen Kriterien von Angeboten ist so vorzunehmen, dass dadurch eine Selektion der Angebote entsteht.

Mit diesen Massnahmen wird ein reiner Preiswettbewerb vermieden. Kostendeckende Preise bei Planern sollen zu besserer und vollständiger Leistungserbringung führen.

Siehe auch: KBOB-Leitfaden zur Beschaffung von Leistungen im Planerbereich

2 Preisänderungsabrechnung

Preisänderungsanpassungen sind nur für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren zu vereinbaren.

Sofern auf Grund der vertraglichen Vereinbarung eine Preisänderungsabrechnung erfolgt, hat diese bei **allen Formen der Honorierung** (ausgenommen bei Pauschalverträgen) nach der Gleitpreisklausel (Fixanteil 20%, Lohnanteil 80%) mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr zu erfolgen.

Zu beachten:

Preisänderungsabrechnungen sind so zu vereinbaren, dass diese erst ab einer mit der Gleitpreisformel berechneten Veränderung von über 2% anwendbar sind (fett gedruckte Zahlen in der Tabelle).

Die Erkenntnis, dass sich die Kosten im Planerbereich nicht mehr entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) entwickeln, hat die KBOB bewogen, längerfristig auf die Berechnung mit dem Nominallohnindex der Wirtschaftszweige 70 - 74 umzustellen. Um sicherzustellen, dass Preisänderungen in laufenden Verträgen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen weiterhin mit dem LIK abgerechnet werden können, werden die Preisänderungsfaktoren gemäss LIK parallel zu den neuen Faktoren gemäss Nominallohnindex noch während mehreren Jahren publiziert.

In neu abzuschliessenden Planerverträgen wird empfohlen, die Preisänderungsverrechnung mit dem Nominallohnindex, Wirtschaftszweige 70 – 74 (Quelle: BFS) gemäss Ziffer 2.2 zu vereinbaren.

Bei laufenden Verträgen kann seit Januar 2009 auf die neue Indexreihe gewechselt werden, wenn die Parteien dies vereinbaren.

2.1 Preisänderungsfaktoren mit dem Landesindex der Konsumentenpreise

Für 2012 ergeben sich die folgenden Preisänderungsfaktoren t_x :

Vertragsbeginn	Preisänderungsfaktoren t_x für das Anwendungsjahr (Fette Zahlen > 0.02)						Index der Konsumentenpreise LIK (Basis Mai 93)
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
2011						-0.001	115.9
2010					0.001	0.001	116.0
2009				-0.006	-0.005	-0.005	115.8
2008			0.020	0.014	0.015	0.015	116.7
2007		0.010	0.031	0.024	0.026	0.025	113.8
2006	0.002	0.012	0.033	0.026	0.028	0.027	112.4
2005	0.013	0.023	0.044	0.038	0.039	0.038	112.1
2004	0.023	0.034	0.055	0.048	0.050	0.049	110.6
2003	0.027	0.038	0.059	0.052	0.054	0.053	109.2
2002	0.037	0.048	0.069	0.063	0.064	0.063	108.7
2001	0.043	0.053	0.075	0.068	0.070	0.069	107.4

Im Faktor t_x eingerechnet sind: Festanteil 20 %, Lohnanteil 80 %.

Gleitpreisformel $t_x = (0,2 + 0,8 \times J_1 / J_0) - 1$

Legende:

t_x = Preisänderungsfaktor für die im betrachteten Jahr erbrachten Leistungen

J_1 = aktueller Wert LIK (Wert Oktober des Vorjahres)

J_0 = LIK bei Vertragsabschluss (Wert Oktober des Vorjahres)

0,2 = festgelegter Festanteil (nach dem vierten Vertragsjahr darf bei mehr als fünfjährigen Verträgen ein Wert von 0,15 vereinbart werden)

0,8 = festgelegter indexabhängiger Anteil (nach dem vierten Vertragsjahr darf bei mehr als fünfjährigen Verträgen ein Wert von 0,85 vereinbart werden)

2.2 Preisänderungsfaktoren mit dem Nominallohnindex Wirtschaftszweige 70 – 74

Für 2012 ergeben sich die folgenden Preisänderungsfaktoren t_x :

Vertragsbeginn	Preisänderungsfaktoren t_x für das Anwendungsjahr (Fette Zahlen > 0.02)						Nominallohnindex 1993 = 100 Stand Juni Vorj.
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
2011						0.008	127.6
2010					0.017	0.025	126.4
2009				0.017	0.034	0.042	123.8
2008			0.016	0.034	0.051	0.059	121.2
2007		0.007	0.023	0.041	0.058	0.067	118.8
2006	0.008	0.015	0.032	0.049	0.067	0.075	117.8
2005	0.023	0.030	0.047	0.065	0.083	0.092	116.6
2004	0.043	0.050	0.067	0.086	0.104	0.113	114.5
2003	0.055	0.062	0.080	0.099	0.118	0.126	111.8

Im Faktor t_x eingerechnet sind: Festanteil 20 %, Lohnanteil 80 %.
Gleitpreisformel $t_x = (0,2 + 0,8 \times J_1 / J_0) - 1$
Legende:
 t_x = Preisänderungsfaktor für die im betrachteten Jahr erbrachten Leistungen
 J_1 = aktueller Nominallohnindex
 J_0 = Nominallohnindex bei Vertragsabschluss
 0,2 = festgelegter Festanteil
 0,8 = festgelegter indexabhängiger Anteil nach dem vierten Vertragsjahr darf bei mehr als fünfjährigen Verträgen ein Wert von 0,85 vereinbart werden)

3 Im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln.

Die Leistungen sind detailliert zu beschreiben. Nach Möglichkeit sind Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal bestimmt ist.

Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet (in der Regel kleinere oder einfachere Aufträge), sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze vorgegeben.

Honorierung nach dem Zeitaufwand¹ (exkl. MWSt.), gem. „Leitfaden zur Beschaffung von Leistungen im Planerbereich“ der KBOB.

Maximale Stundenansätze 2012 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (Richtwerte für den Anforderungsfaktor "a" siehe nachfolgend)							160 ²
b) Stundenansätze nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien nach SIA)							
Jahr / Kat.	A	B	C	D	E	F	G
2012	210	180	155	132	110	100	96

¹ Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stunden- und Tagesansätze nicht massgebend.

² Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach den Baukosten

Zuordnung der Kategorien

	Funktion						Stufen		
	sia 102: Architektur	sia 103: Bauingenieure	sia 104: Forst- ingenieure	sia 105: Landschafts- architekten	sia 108: Maschinen-, Elektro- und Haustechnik	sia 110: Raumplaner	1	2	3
Projekt	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte, Prüfungingenieur	Experte, Prüfungingenieur	Experte	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte, Prüfungingenieur	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte			A
	Projektleiter, Chefarchitekt	Projektleiter, Fachkoordinator, Chefingenieur,	Chefingenieur	Chef Landschaftsarchitekt	Projektleiter, Fachkoordinator, Chefingenieur	Chefraumplaner		B	A
	Leitender Architekt	Leitender Ingenieur	Leitender Ingenieur	Leitender Landschaftsarchitekt	Leitender Ingenieur	Leitender Raumplaner / Fachexperte		C	B
	Architekt	Ingenieur	Ingenieur	Landschaftsarchitekt	Ingenieur	Raumplaner	D	D	C
	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Techniker, Zeichner-Konstrukteur, GIS-Sachbearbeiter	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Raumplaner-Assistent	F	E	D
	Zeichner	Zeichner	Zeichner	Landschaftsbauzeichner	Zeichner	Zeichner	G	F	E
Bauleitung	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten		Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten			B	A
	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter			C	B
	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter		E	D	C
	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter		G	F	E
Administration	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrations- / kaufmännisches Personal	F	E	D
	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	G	F	E
Hilfsfunktion	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal	Hilfspersonal	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal	G	F	F
		Lehrling	Lehrling		Lehrling	Lehrling	***		
*** Lehrlinge 3. und 4. Lehrjahr 0,75 G / Lehrlinge 1. und 2. Lehrjahr 0,5 G									
Grundlagen für die Einstufung nach Qualifikationskategorien bilden: <ul style="list-style-type: none"> • Die der Funktion zugeordneten Qualifikationskategorien • Der effektive Zeitaufwand (inkl. Reisezeit) • Die objektspezifisch angebotenen Stundensätze der Qualifikationskategorien 									
Für die Einstufung in die Qualifikationskategorien ist die Funktion des Architekten / Ingenieurs und der eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen des Auftrages massgebend, nicht aber deren Stellung in der Firma.									
Die jeder Funktion zugeordneten Stufen 1 bis 3 ermöglichen es, das Können und die Erfahrung zu berücksichtigen. Stufe 1 ist die niedrigste, Stufe 3 die höchste.									
Ordnung für Leistungen der Geologen und Geologinnen SIA LHO 106: Weder die Zuordnung nach Qualifikationskategorien noch die Einstufung sind mit denjenigen der oben aufgeführten LHO vergleichbar. Bei der Vergabe von Dienstleistungen an Geologen wird empfohlen, die SIA LHO 106, Art. 6 zu konsultieren.									

Maximale Ansätze 2012 in CHF für Jurymitglieder bei Planungswettbewerben, exkl. Spesen		
Stundenansatz	Halb-Tagesansatz	Tagesansatz
210 ³	1'200	2'000

Vergleichswerte zur Beurteilung von Angeboten

Mittelansatz pro Stunde für Planungsgruppen: Anforderungsfaktor "a"		
Phase	Bereich für "a"	Bemerkungen, Auftragscharakterisierung
Vorstudien	$0.95 < a < 1.10$	anspruchsvolle Aufträge mit einer begrenzten Projektdurchlaufzeit - oberer Wert bei zeitlich begrenzter Mitwirkung von überdurchschnittlich vielen Spezialisten
Vorprojekt	$0.85 < a < 1.00$	höhere a-Werte, wenn Anteil von Spezialisten hoch
Bauprojekt	$0.75 < a < 0.85$	Aufträge mit üblichen Projektierungsteams
Bauleitung komplex	$1.00 < a < 1.10$	Aussergewöhnlich anspruchsvolle Überwachungs- und Kontrollaufgaben
Bauleitung mit erhöhten Anforderungen	$0.90 < a < 1.00$	Bauleitung / Montageleitung / Baukontrolle mit erhöhten Anforderungen
Bauleitung üblich	$0.80 < a < 0.90$	Bauleitung / Montageleitung / Baukontrolle von üblichen Bauvorhaben
Bauleitung einfach	$0.75 < a < 0.80$	Bauleitung / Montageleitung / Baukontrolle von einfachen Bauvorhaben
Expertise	$1.05 < a < 1.15$	zeitlich eng begrenzte Aufträge mit einem besonders hohen Anteil von hochqualifizierten Mitarbeitern. Bem: Honorierung mit Stundensätzen nach Kategorien oft zweckmässiger

Die Auftragnehmer setzen das den Aufgaben und den Anforderungen entsprechende Personal ein. Wenn das eingesetzte Personal nicht den Anforderungen entspricht, kann die Bauherrschaft die Einsetzung von Personal verlangen, welches die zur Erfüllung der Aufgaben entsprechende Qualifikation aufweist.

4 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Folgende Ansätze, bzw. Auslagen (exkl. MWSt.) für bestellte Leistungen werden bei Einzelabrechnung akzeptiert:

- Fahrspesen Bahn		Halbpreis
- Fahrspesen Auto (abzugelten sind nur die variablen Kosten)	CHF	0.60 / km
- Hauptmahlzeit	CHF	25.00
- Übernachtung (inkl. Frühstück)	max. CHF	150.00
- Fotokopien s/w (Formate A3/A4) pro Stück: lokale Konkurrenzpreise, max.	CHF	0.20

Die Preise und die Bedingungen zur Erstellung von Planplots sind regional sehr unterschiedlich. Den Vertragsparteien wird empfohlen, die Preise für Planplots vor Vertragsbeginn entsprechend den ortsüblichen Preisen vertraglich zu vereinbaren.

³ Entspricht der Kat. A gemäss der Honorierung nach dem Zeitaufwand

5 Grundlagen zur Honorierung nach Planerwettbewerben

Planerwettbewerbe sind für die Bauherren ein erprobtes Mittel, um für eine Aufgabe die optimale planerische Lösung zu finden.

Im Sinne der Transparenz für die Teilnehmenden vor dem Wettbewerb und der Vereinfachung der Vertragsverhandlungen nach dem Zuschlag sollten die objektspezifischen Kennwerte gemäss SIA LHO bereits im Wettbewerbsprogramm festgelegt werden.

Empfohlene Angaben	
<ul style="list-style-type: none">▪ Die Faktoren Z1 und Z2 (werden vom SIA periodisch veröffentlicht)▪ Die Bauwerkskategorie (Architektur)▪ Der Schwierigkeitsgrad n	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Anpassungsfaktor r▪ Der Leistungsanteil q (für jede Phase des Projektes)▪ Die prognostizierten Baukosten
In besonderen Fällen anzugeben	
<ul style="list-style-type: none">▪ Der Umbauzuschlag▪ Der KBOB Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen als maximal anwendbarer Honoraransatz	<ul style="list-style-type: none">▪ Die vom Bauherr vorgesehenen Eigenleistungen
Anlässlich der Vertragsverhandlungen mit dem Wettbewerbsgewinner zu vereinbaren	
<ul style="list-style-type: none">▪ Teamfaktor i (phasenweise)	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Faktor s für Sonderleistungen